

TE Pvak 2007/2/20 A12-PVAK/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2007

Norm

PVG §2

PVG §9

PVG §10

1. PVG § 2 heute
2. PVG § 2 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
3. PVG § 2 gültig von 17.07.1987 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
4. PVG § 2 gültig von 06.08.1971 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1971
1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992

27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
 28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983
1. PVG § 10 heute
 2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
 4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
 5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
 7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Text

Die Personalvertretungs-Aufsichtskommission hat durch ihre richterlichen Mitglieder Dr. SCHIEMER (Vorsitzender), Dr. SPENLING und Mag. MASICEK, Dr. SANDRISSER als Vertreter des Dienstgebers sowie Mag. HEROLD als Vertreter der Dienstnehmer über die Beschwerde des *** gegen den Fachausschuss *** (in der Folge: FA) entschieden:

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Gemäß § 41 Abs 1 und 2 PVG wird festgestellt, dass die Geschäftsführung des FA im Zusammenhang mit der Besetzung eines E2b-Arbeitsplatzes bei der Polizeiinspektion *** nicht gesetzmäßig war. Die entsprechenden Beschlüsse des FA vom 5. und 17. Mai 2006 werden aufgehoben. Dieser Bescheid unterliegt weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg. Gemäß Paragraph 41, Absatz eins und 2 PVG wird festgestellt, dass die Geschäftsführung des FA im Zusammenhang mit der Besetzung eines E2b-Arbeitsplatzes bei der Polizeiinspektion *** nicht gesetzmäßig war. Die entsprechenden Beschlüsse des FA vom 5. und 17. Mai 2006 werden aufgehoben. Dieser Bescheid unterliegt weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.

Begründung:

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die Vorgangsweise des FA als beschwert, der zweimal den Vorschlag des Landespolizeikommandos *** (LPK), ihn auf einen freien E2b-Arbeitsplatz bei der Polizeiinspektion *** zu versetzen, abgelehnt habe. Der FA habe mit dieser Vorgangsweise die wirtschaftlichen und sozialen Umstände des Beschwerdeführers nicht beachtet, der seit 1992 seinen Dienst in O. verrichte und daher für die Wegstrecke zwischen seinem Wohnort und seinem Dienstort (102 km) mindestens drei Stunden Fahrzeit täglich aufwenden müsse. Dies treffe ihn besonders schwer, weil er den extrem gelegenen Bergbauernhof seiner Eltern weiterführe und außerdem seine pflegebedürftigen Eltern betreuen müsse. Die vom LPK geplante Versetzung würde zu einer bedeutenden Verringerung der täglichen Fahrzeit führen. Der vom FA favorisierte XY. müsse nur 30 km zwischen Wohn- und Dienstort zurücklegen.

Der FA hielt dem entgegen, dass ihm die vom Beschwerdeführer zurückzulegende Fahrtstrecke von 102 km bekannt gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei allerdings ledig, während XY. verheiratet sei, Kinder habe und ebenfalls eine Wegstrecke von 30 km zurückzulegen habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. November 2006 erklärte der Vorsitzende des FA überdies, dass für ihn beide Bewerber gleichwertig gewesen seien. Das sei aber in der Sitzung nicht besprochen worden.

Die Personalvertretungs-Aufsichtskommission stellt dazu auf Grund der widerspruchsfreien Beweisergebnisse folgenden Sachverhalt fest:

Der FA beschäftigte sich mit der vom LPK beabsichtigten Versetzung des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 5. Mai 2006. Der Vorsitzende hielt fest, dass für den Arbeitsplatz keine Interessentensuche stattgefunden habe und beantragte, eine solche durchzuführen. Für den Fall, dass dies nicht geschehen sollte, stellte er – ohne dies zu begründen – den Antrag auf Versetzung des XY.. Ein anderes Mitglied des FA hielt dem die sozialen Umstände des Beschwerdeführers und die von ihm täglich zurückzulegende Wegstrecke entgegen. Dennoch wurde der Antrag des Vorsitzenden mit Mehrheit angenommen und der Vorschlag des LPK abgelehnt. Da das LPK auf der Versetzung des Beschwerdeführers beharrte, befasste sich der FA in seiner Sitzung vom 17. Mai 2006 abermals mit der Angelegenheit.

Das LPK hatte in seinem Schreiben vom 15. Mai 2006 auf die in der Beschwerde beschriebenen Lebensumstände des Beschwerdeführers hingewiesen und ferner angemerkt, dass der Beschwerdeführer ausgebildeter Einsatztrainer sei und dass im Bezirk *** derzeit kein Einsatztrainer zur Verfügung stehe. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten ist dem Protokoll über die Sitzung vom 17. Mai 2006 nicht zu entnehmen. Festgehalten ist lediglich eine Wortmeldung zu Gunsten des Beschwerdeführers. Dennoch wurde der Vorschlag des LPK abermals mit Mehrheit abgelehnt.

Die Personalvertretungs-Aufsichtskommission hat dazu erwogen:

Bei der Mitwirkung bei Planstellenbesetzungen räumt das Gesetz der Personalvertretung insofern einen weiten Spielraum ein, als sie bei Beurteilung der Frage, was den Interessen der von ihr zu vertretenden Bediensteten am besten diene, zu verschiedenen, mangels einer auf jeden Einzelfall präzise anzuwendenden gesetzlichen Determinierung weder in der einen noch in der anderen Richtung gesetzwidrigen Ergebnissen gelangen kann. Eine in diesem Zusammenhang abgegebene Stellungnahme der Personalvertretung kann das Gesetz nur dann verletzen, wenn sie Grundsätze vertritt, die mit den nach § 2 Abs 1 und 2 PVG zu wahren im klaren Widerspruch stehen oder wenn sie jede sachliche Auseinandersetzung mit der Problematik des Falls vermissen lässt (ständige Rechtsprechung der Kommission; A 13-PVAK/98; A 47-PVAK/99; A 20-PVAK/00; A 31-PVAK/00 ua; SCHRAGEL, PVG, § 2 Rz 17). Im hier zu beurteilenden Fall ist die Entscheidung des FA im Lichte dieser Rechtslage trotz des ihm offen stehenden Ermessensspielraums als gesetzwidrig zu beurteilen. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt der Entscheidung des FA keine sachliche Auseinandersetzung mit der Problematik des Falles zugrunde. In der Sitzung vom 5. Mai 2006 wurden die Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers zu seinen Gunsten angesprochen. Gegen ihn bzw. für XY. sprechende Umstände wurden – wie auch der Vorsitzende eingeräumt hat – in der Sitzung nicht vorgebracht. Auch in der Sitzung vom 17. Mai 2006 wurden nur für den Beschwerdeführer sprechende Umstände vorgebracht. Abermals kamen weder gegen ihn noch für XY. sprechende Gründe zur Sprache. Auch in der mündlichen Verhandlung sprach der Vorsitzende nur von einer – nicht näher begründeten – Gleichwertigkeit beider Bediensteter, wobei er aber selbst einräumt, dass dies in der Sitzung nicht zur Sprache gekommen sei. Es ist daher offenkundig, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit den im Einzelnen für bzw. gegen die beiden Bediensteten sprechenden Umstände überhaupt nicht stattgefunden hat und jede nachvollziehbare Begründung für die Entscheidung unterblieben ist. Die Beschlüsse des FA müssen daher als gesetzwidrig beurteilt werden. In Stattgebung der Beschwerde sind daher iSd § 41 Abs 2 PVG die Beschlüsse des FA, deren Gesetzwidrigkeit festzustellen ist, aufzuheben. Bei der Mitwirkung bei Planstellenbesetzungen räumt das Gesetz der Personalvertretung insofern einen weiten Spielraum ein, als sie bei Beurteilung der Frage, was den Interessen der von ihr zu vertretenden Bediensteten am besten diene, zu verschiedenen, mangels einer auf jeden Einzelfall präzise anzuwendenden gesetzlichen Determinierung weder in der einen noch in der anderen Richtung gesetzwidrigen Ergebnissen gelangen kann. Eine in diesem Zusammenhang abgegebene Stellungnahme der Personalvertretung kann das Gesetz nur dann verletzen, wenn sie Grundsätze vertritt, die mit den nach Paragraph 2, Absatz eins und 2 PVG zu wahren im klaren Widerspruch stehen oder wenn sie jede sachliche Auseinandersetzung mit der Problematik des Falls vermissen lässt (ständige Rechtsprechung der Kommission; A 13-PVAK/98; A 47-PVAK/99; A 20-PVAK/00; A 31-PVAK/00 ua; SCHRAGEL, PVG, Paragraph 2, Rz 17). Im hier zu beurteilenden Fall ist die Entscheidung des FA im Lichte dieser Rechtslage trotz des ihm offen stehenden Ermessensspielraums als gesetzwidrig zu beurteilen. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt der Entscheidung des FA keine sachliche Auseinandersetzung mit der Problematik des Falles zugrunde. In der Sitzung vom 5. Mai 2006 wurden die Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers zu seinen Gunsten angesprochen. Gegen ihn bzw. für XY. sprechende Umstände wurden – wie auch der Vorsitzende eingeräumt hat – in der Sitzung nicht vorgebracht. Auch in der Sitzung vom 17. Mai 2006 wurden nur für den Beschwerdeführer sprechende Umstände vorgebracht. Abermals kamen weder gegen ihn noch für XY. sprechende Gründe zur Sprache. Auch in der mündlichen Verhandlung sprach der Vorsitzende nur von einer – nicht näher begründeten – Gleichwertigkeit beider Bediensteter, wobei er aber selbst einräumt, dass dies in der Sitzung nicht zur Sprache gekommen sei. Es ist daher offenkundig, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit den im Einzelnen für bzw. gegen die beiden Bediensteten sprechenden Umstände überhaupt nicht stattgefunden hat und jede nachvollziehbare Begründung für die Entscheidung unterblieben ist. Die Beschlüsse des FA müssen daher als gesetzwidrig beurteilt werden. In Stattgebung der Beschwerde sind daher iSd Paragraph 41, Absatz 2, PVG die Beschlüsse des FA, deren Gesetzwidrigkeit festzustellen ist, aufzuheben.

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at